

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Reinsberg

(Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2016 folgende Satzung beschlossen,

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder im Hort der Gemeinde Reinsberg, im Sinne von § 1 Abs. 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Reinsberg für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen immer der Schriftform und sind bis zum 30. des jeweiligen Monats unter Einhaltung der Frist von einem Monat bei der Hortleiterin anzumelden. Sie führen zu einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten
06:30 Uhr bis 07:45 Uhr, 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr
folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. 4,5 Stunden Grundbetreuung in der Zeit von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Früh- und Spätbetreuung 5,0 Stunden, 5,5 Stunden, 6,0 Stunden und 7,0 Stunden.

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

An schulfreien Tagen und in den Ferienzeiten können verlängerte Öffnungszeiten von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr gelten.

Die tatsächliche Betreuungszeit richtet sich nach dem angemeldeten Bedarf.

Bei Bedarf können befristete Änderungsverträge für die Ferienmonate über 7 Stunden, 8 Stunden oder 9 Stunden geschlossen werden.

(3) Der Hort kann zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:

1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 1 Tag betragen soll.
2. maximal 3 Wochen der Ferienzeit eines Schuljahres (Weihnachtsferien/ Sommerferien).

Die Schließzeiten sind zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt zu machen.

(4) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 3 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leiterin des Hortes schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Reinsberg betreut. Die Aufnahme erfolgt in der Regel für die Dauer des Grundschulbesuchs.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in der Einrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin des Hortes.

(2) Der Antrag für die Aufnahme in den Hort soll in der Regel mit der Anmeldung für die erste Klasse erfolgen, spätestens jedoch bis zum 31.01. des laufenden Jahres für das neue Schuljahr gestellt werden. Dieser Antrag gilt für die Dauer des Grundschulbesuchs.

Über die Aufnahme des Kindes in den Hort entscheidet die Gemeinde Reinsberg nach Anhörung der Leiterin des Hortes.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus dem Hort erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können abweichende An- und Abmeldetermine zugelassen werden. Das gilt insbesondere bei

- Wohnungswechsel/Zuzug
- Arbeitsein-/austritt der Eltern
- Schulwechsel (Förderschule, LRS)

Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die Gemeinde.

Die kurzfristige Aufnahme ist bei freiem Platz möglich.

(5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

(6) Die Gemeinde Reinsberg kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5 Essensversorgung

Für die Schüler der Grundschule Neukirchen stellt die Gemeinde Reinsberg eine kindgerechte vollwertige Mittagessensversorgung durch Fremdanbieter sicher. Die Personensorgeberechtigten der im Hort angemeldeten Kinder regeln deren Teilnahme mit dem Anbieter vertraglich.

§ 6 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung des Hortes zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung des Hortes oder der Gemeinde Reinsberg zu übermitteln,
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse des Hortes zu gewinnen.

(2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Reinsberg, die die Kinderbetreuung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption des Hortes,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Einrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Essensversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Einrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt.

Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 5 Mitglieder betragen. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr den Hort besucht.

(4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in den Hort aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

(5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde Reinsberg sowie die Leitung des Hortes teilnehmen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Reinsberg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

(2) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Reinsberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Reinsberg (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) vom 21.06.2006, einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Reinsberg, den 27.04.2016
Ausgefertigt:

Hubricht
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Reinsberg, den 27.04.2016

Hubricht
Bürgermeister

Siegel